

Wahlbekanntmachung

1.

Am 18. Januar 2009 findet die
Wahl zum 18. Hessischen Landtag
statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde/Stadt - bildet einen Wahlbezirk.

ist in folgende allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

ist in folgende **5** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
1	Bürgerhaus Limes-Forum, Raum links	Schulstraße 7, 63538 Großkrotzenburg
2	Bürgerhaus Limes-Forum, Raum Mitte links	Schulstraße 7, 63538 Großkrotzenburg
3	Bürgerhaus Limes-Forum, Raum Mitte rechts	Schulstraße 7, 63538 Großkrotzenburg
4	Bürgerhaus Limes-Forum, Raum rechts	Schulstraße 7, 63538 Großkrotzenburg
5	Bürgerhaus Limes-Forum, Raum Torsby	Schulstraße 7, 63538 Großkrotzenburg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis **28. Dezember 2008** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem gewählt wird. In den mit ¹⁾ gekennzeichneten Wahlbezirken wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht getrennt durchgeführt (repräsentative Wahlstatistik); das Wahlgeheimnis bleibt auch hier unbedingt gewahrt.

Der Briefwahlvorstand tritt - Die Briefwahlvorstände treten - zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um Uhr 63538 Großkrotzenburg, Schulstraße 7, Bürgerhaus Limes-Forum zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dem sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und der **Ausweis** sind mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Beim Betreten des Wahlraumes wird ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie der jeweiligen Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien oder Wählergruppen, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und/oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei- oder Wählergruppenbezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die **Wahlkreisstimme** wird in der Weise abgegeben,

dass auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber sie gelten soll,

und die **Landesstimme** in der Weise,

dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss in einer Zelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Alle Bürgerinnen und Bürger haben Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte Personen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, verwendet den von der Gemeindebehörde bereitgestellten amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag; er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 44 Abs. 1 Nr. 6 der Landeswahlordnung).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nach § 30 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten und die Veröffentlichung von Ergebnissen von Befragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig. Verstöße gegen diese Verbote können nach § 49 Abs. 1 und 2 des Landtagswahlgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

7. Der Wahlraum im Wahlbezirk/Die Wahlräume in den Wahlbezirken

1 – 5 Bürgerhaus Limes-Forum

ist/sind für Wahlberechtigte mit Mobilitätsbeeinträchtigung barrierefrei erreichbar.

Wahlberechtigte aus anderen Wahlbezirken, die in diesem Wahlraum/in diesen Wahlräumen wählen wollen, benötigen hierfür einen Wahlschein.

- Ein Verzeichnis der barrierefreien Wahlräume kann bei der Gemeindebehörde

während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

- Die Gemeinde verfügt nicht über einen barrierefrei zugänglichen Wahlraum; sofern behinderte Wahlberechtigte aus dieser Gemeinde nicht in der Lage sind, einen Wahlraum aufzusuchen, werden sie gebeten, Briefwahlunterlagen zu beantragen.

Ort, Datum

Großkrotzenburg, den 05.01.2009

Die Gemeindebehörde
Gemeindeverwaltung Großkrotzenburg,
Wahlamt